

**Haushaltssatzung der Stadt Mainz
für das Jahr 2022
vom 21.12.2021**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

2022

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.452.742.805 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>962.017.018 Euro</u>
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	490.725.787 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	551.515.661 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	36.057.869 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>124.934.769 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-88.876.900 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	462.638.761 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

2022

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt für 2022 auf 38.246.395 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich in 2022 auf 0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für 2022 auf 500.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt für das Wirtschaftsjahr 2022 auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
a) Entsorgungsbetrieb auf	0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	850.000 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	0 Euro
zusammen auf	<u>850.000 Euro</u>
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	
a) Entsorgungsbetrieb auf	5.000.000 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	350.000 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	0 Euro
zusammen auf	<u>5.350.000 Euro</u>
3. Verpflichtungsermächtigungen	
a) Entsorgungsbetrieb auf	0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	0 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	0 Euro
zusammen auf	<u>0 Euro</u>

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeinde werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2022</u>
- Grundsteuer A auf	350 v.H.
- Grundsteuer B auf	480 v.H.
- Gewerbesteuer auf	310 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	<u>2022</u>
- für den ersten Hund	186 Euro
- für den zweiten Hund	216 Euro
- für jeden weiteren Hund	216 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	600 Euro

Auf die jeweils vorliegenden Steuersatzungen wird im Einzelfall verwiesen.

§ 7 Gebühren und Beiträge

In den Stadtteilen Mainz-Ebersheim, Mainz-Laubenheim und Mainz-Hechtsheim werden Beiträge zur Weinbergshut erhoben. Die Umlage erfolgt mit 100 % der Gesamtkosten auf die Weinbergsbesitzer nach der Größe der im Ertrag stehenden Weinberge.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug:	943.641.105 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2021	2.009.214.096 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2022	2.499.939.883 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2023	2.522.338.109 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2024	2.554.831.305 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2025	2.612.707.227 Euro

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 75.000 Euro überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 200.000 Euro sind in der Investitionsübersicht des jeweiligen Teilhaushaltes einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

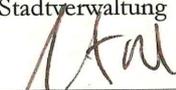
Gemäß § 4 TV FlexAZ liegt die Quote von 2,5 v.H. für das Jahr 2022 bei 82 Beschäftigten.

§ 12 Leistungszahlungen

Das Volumen des Leistungsentgeltes gemäß § 18 TVöD beträgt für das Jahr

2022	2.423.404 Euro
------	----------------

Mainz, den *11.4.2022*
Stadtverwaltung


Günter Beck
Bürgermeister

Hinweis zu § 8 der Haushaltssatzung:

Aufgrund der erheblichen Gewerbesteuererträge im Haushaltsvorjahr 2021 entwickelt sich das Eigenkapital deutlich positiver als zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Haushaltssatzung bekannt war. Entsprechend wurden die Beträge auf Basis des vorläufigen Rechnungsergebnisses 2021 angepasst.

Die Aufsichtsbehörde hat zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Landeshauptstadt Mainz sowie zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe für das Haushaltsjahr 2022 folgende Entscheidungen getroffen:

1. Der unter § 5 Nr. 1 lit b) der Haushaltssatzung 2022 der Landeshauptstadt Mainz für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 850.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale wird genehmigt.
2. Es wird angeordnet, dass die für Zwecke der in den Haushaltsjahren 2027 bzw. 2028 geplanten Tilgungen zweier Liquiditätskredite gebildete Liquiditätsrücklage über insgesamt 150 Mio. € nur für ihren gebildeten Zweck und demzufolge nicht zur Finanzierung anderer Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf.
3. Der Beschluss des Stadtrates vom 21. Dezember 2021 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Landeshauptstadt Mainz für das Haushaltsjahr 2022 wird nach § 121 GemO beanstandet, soweit im Haushaltsplan 2022 die Investitionsschlüsselzuweisung abweichend von der Sollbestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG als ordentlicher Ertrag im Ergebnishaushalt und ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt veranschlagt ist. Diese Beanstandung ergeht mit der Maßgabe, die im Haushaltsjahr 2022 zahlungswirksam eingehende Investitionsschlüsselzuweisung innerhalb der Investitionstätigkeit nachzuweisen.

Mainz, den 13.9.2022
Stadtverwaltung


Günter Beck
Bürgermeister